

Kleine Anfrage

Situation der Flüchtlinge in Liechtenstein

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 04. Mai 2022

Immer mehr Menschen flüchten aus der Ukraine. Liechtenstein hat in der Zwischenzeit über 200 Flüchtlinge aufgenommen. Unter den Flüchtlingen befinden sich viele Frauen und Kinder, aber auch ältere Personen. Die derzeitige Lage lässt vermuten, dass die Flüchtlinge aus der Ukraine für eine längere Zeit in Liechtenstein verweilen müssen. Viele Flüchtlinge würden gemäss unserer Information gerne arbeiten, was zu begrüssen ist. Allerdings müssen Flüchtlinge ihren Lohn gemäss Art. 56 Abs. 1 Asylgesetz an den Staat abtreten. Ihnen wird während der Dauer der Lohnzession ein von der Regierung mit Verordnung bestimmter Betrag des einbehaltenen Geldes ausbezahlt. Bei der Ausreise aus Liechtenstein muss gemäss Art. 58 Abs. 1 abgerechnet werden. Diejenigen, die über ausreichendes Vermögen verfügen, sind zur Rückerstattung der Kosten nach Art. 57 Abs. 3 und 4 verpflichtet. Das Ausländer- und Passamt legt die Höhe des Rückerstattungsbetrages mit Verfügung fest.

- * Welchen Betrag können Flüchtlinge, die arbeiten, von ihrem Lohn einbehalten beziehungsweise steht ihnen zur freien Verfügung zu?
- * Wie lange darf ein solches Regime aufrechterhalten werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Flüchtlinge noch mehrere Monate auf die Rückkehr in ihr Heimatland warten müssen?
- * Wieviel Geld wird einer Person für einen einmonatigen Aufenthalt für die Rückerstattung der Kosten in Rechnung gestellt beziehungsweise werden die Flüchtlinge am Ende des Tages mit viel weniger Geld, als sie bei der Ankunft hatten, zurückgeschickt?
- * Gemäss Webseite der Flüchtlingshilfe Liechtenstein können Personen sich schriftlich melden, wenn Sie über geeigneten Wohnraum verfügen, den Sie den geflüchteten Personen zur Verfügung stellen möchten. Wie viele Unterkünfte mit wie vielen Schlafplätzen wurden bis dato der Flüchtlingshilfe gemeldet und wie viele Personen konnten so untergebracht werden?
- * Die Webseite der schweizerischen Flüchtlingshilfe ist auch in ukrainischer Sprache abrufbar. Warum wurde dies bis dato bei uns noch nicht umgesetzt?

Antwort vom 06. Mai 2022

Zu Frage 1:

Dies ist in Art. 32 Asylverordnung (AsylV) geregelt. Dabei wird nach der Art der Erwerbstätigkeit zwischen der Teilnahme an einem Arbeitsprogramm oder einem Existenz sichernden Arbeitsverhältnis unterschieden. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten vom einbehaltenen Geld pro Tag und Person Fürsorgeleistungen in Höhe von 10 Franken, ein Taschengeld von 4 Franken sowie

eine Motivationsprämie von 3 Franken pro geleistete Arbeitsstunde. Personen, die an einem Arbeitsprogramm teilnehmen, erhalten vom einbehaltenen Geld neben Fürsorgeleistungen und Taschengeld eine Motivationsprämie von 10 Franken für jeden geleisteten Arbeitstag, sofern das Arbeitsprogramm vollendet wurde und keine unbegründeten Absenzen bestehen, sowie zusätzlich 5 Franken pro Tag als Durchhalteprämie bei Abschluss und für jeden vollendeten Monat des Arbeitsprogramms. Personen, die sich in einem Existenz sichernden Arbeitsverhältnis befinden, werden die Fürsorgeleistungen in bar ausbezahlt. Wenn sie über eine eigene Wohnung (Miete oder Eigentum) verfügen, werden bis zu zwei Drittel des monatlich einbehaltenen Geldes abzüglich der Mietkosten ausbezahlt. Die im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung anfallenden Prämien und Kostenbeteiligungen werden vom Staat übernommen.

Zu Frage 2:

Die Dauer der Lohnzession ist gesetzlich geregelt. Sie endet gemäss Art. 57 AsylG mit der Asylgewährung; mit Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung; mit der nachweislichen Ausreise aus Liechtenstein; mit der Abschreibung des Asylgesuchs; oder spätestens fünf Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs bzw. des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung.

Zu Frage 3:

Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL) führt zu jeder Person ein individuelles Abrechnungskonto, auf dem alle Ausgaben und Einnahmen abgebildet werden. Im Zeitpunkt der Ausreise haben die Personen Anspruch auf Auszahlung des verwalteten Lohns aus der Lohnzession. Kosten, die während des Aufenthalts anfallen, werden zu diesem Zeitpunkt mit dem Guthaben aus der Lohnzession verrechnet. Auf Antrag kann von der Verrechnung abgesehen werden, wenn dies eine unzumutbare Härte für die betroffene Person darstellen würde. Die Frage muss demnach im Einzelfall beantwortet werden.

Zu Frage 4:

Bisher wurden über 80 Meldungen verschiedenster Art und Qualität verzeichnet und konnten mittlerweile geprüft werden. Es handelt sich um Zimmer in Wohnungen oder Einfamilienhäusern für max. 1-2 Personen bis hin zu ganzen Einfamilienhäusern. Dabei gibt es kostenlose Angebote und Angebote zu regulären Mietpreisen. Von staatlicher Seite wurden bisher noch keine Schutzsuchenden in diesen Wohnraum vermittelt.

Zu Frage 5:

Auf der Webseite des Ausländer- und Passamts (APA) sind die wichtigsten Informationen auf Ukrainisch und Russisch verfügbar. Zudem erhalten die Schutzsuchenden beim APA weitere Informationen in ihrer Muttersprache. Für den Inhalt der Webseite der Flüchtlingshilfe (FHL) zeichnet sich die FHL verantwortlich. Die Anregung wird an die Flüchtlingshilfe weitergeleitet.